



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Oftmals befand sich in der Vergangenheit folgende Klausel in Architektenverträgen:

„Wird der Architekt für einen Schaden in Anspruch genommen, so haftet er nur in dem Umfang, in dem er im Verhältnis zu einem Dritten haftbar ist.“

Diese Klausel ist AGB-widrig und damit unwirksam. Hierdurch wird das gesetzliche Leitbild der Gesamtschuldnerhaftung zwischen Architekt und Unternehmer zulasten des Auftraggebers beseitigt. Das Ergebnis des Regressprozesses zwischen Architekt und Unternehmer wird zulasten des Geschädigten vorweggenommen (vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 03.07.2007, Az. 2 O 137/05).

Diese Ausführungen gelten uneingeschränkt sowohl für den VOB/B-Vertrag als auch für den BGB-Vertrag.

Gewährleistung

Ist das Werk des Auftragnehmers nicht mangelfrei, so stehen dem Auftraggeber die sog. Mängelgewährleistungsrechte zur Seite. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Liegen Mängel vor, hat der Auftragnehmer grundsätzlich auch das Recht, diese zu beseitigen. Ihm steht das Recht der zweiten Andienung zu. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer daher zunächst die Möglichkeit geben, Mängel der Werkleistung zu beseitigen. Er muss ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die

Mängel selbst beseitigen oder aber die weiteren Gewährleistungsrechte geltend machen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung verweigert. Im Falle der Verweigerung muss die Frist nicht abgewartet werden.

VOB/B-Vertrag

Das Gewährleistungsstadium tritt erst nach der Abnahme ein (siehe Abnahmewirkungen). Die Abnahme ist mithin zwingende Voraussetzung. Die Gewährleistungsrechte sind in § 13 VOB/B geregelt. Dies ist eine abschließende Regelung der Mängelgewährleistungsrechte beim VOB/B-Vertrag. Der Auftraggeber hat die folgenden Gewährleistungsrechte:

- Mangelbeseitigung (Nacherfüllung)
- Ersatzvornahme
- Vorschusszahlung für Ersatzvornahmekosten
- Minderungen
- Schadensersatz

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Werk grundsätzlich frei von Mängeln zu verschaffen. Die Mangelfreiheit muss zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegen.

Siehe auch:

▶ [Mangelbegriff](#)

▶ [Abnahme](#)

Mangelbeseitigung (Nacherfüllung)

Weisen die Leistungen des Auftragnehmers Mängel auf, gibt § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B dem Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel, also die Nacherfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer muss sämtliche Mängel auf seine Kosten beseitigen, die während der Mängelgewährleistungsfrist auftreten und die auf eine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind. Der Auftraggeber muss die Mangelbeseitigung vor Ablauf der Frist schriftlich verlangen. Nicht nur der Auftraggeber hat das Recht, die Mangelbeseitigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat auch das Recht, die Mangelbeseitigung durchzuführen. Er hat das Recht zur zweiten Andienung.

Aus diesem Grund muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist zur Mangelbeseitigung (Nacherfüllung) setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann er die Ersatzvornahme durchführen. Erst nach Fristablauf steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Er kann keine Ersatzvornahmekosten erstattet verlangen, wenn er diese Fristsetzung unterlässt. Dies ist dann anders, wenn der Auftragnehmer zu verstehen gegeben hat, dass er die Ersatzvornahme nicht durchführen werde. Eine Fristsetzung wäre in diesem Fall Förmelerei.

Es bleibt grundsätzlich dem Auftragnehmer überlassen, wie er die Nacherfüllung durchführt. Sie muss jedoch erfolgreich sein. Eine bestimmte Art der Nacherfüllung kann der Auftraggeber grundsätzlich nicht verlangen.

Bestelloptionen



Das Baustellenhandbuch VOB und BGB

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)